

Gemeinsamer Tarif

der

1. Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ)
Gesellschaft bürgerlichen Rechts, München,
vertreten durch die geschäftsführende Gesellschafterin, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), München
2. VG Wort
Verwertungsgesellschaft Wort, München
3. VG Bild-Kunst
Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, Bonn

über die Vergütung nach den §§ 54, 54a UrhG (Vergütung für private Vervielfältigung)
für

PCs

und

zum Einbau bestimmte Brenner

I. Vergütung

Die Vergütung für die von der ZPÜ, der VG Wort und der VG Bild-Kunst wahrgenommenen Vergütungsansprüche nach den §§ 54, 54a UrhG beträgt, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (zur Zeit 7%), für die Zeit ab dem 01.01.2008 für

1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: € 17,0625 je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: € 15,1875 je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: € 17,0625 je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: € 15,1875 je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: € 15,1875 je Stück

3. Zum Einbau bestimmte Brenner, die in Deutschland hergestellt oder die im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt werden: € 1,8750 je Stück.

II. Anwendungsbereich

Dieser Tarif gilt für alle in Ziffer I. genannten PCs und zum Einbau bestimmten Brenner, die ab dem 01. Januar 2008 in Deutschland veräußert oder in Verkehr gebracht werden.

III. Definitionen

1. PC

Soweit nicht von den Ausnahmen gemäß Ziffer 2. erfasst, wird unter einem „PC“ ein stationäres (z. B. Desktop-PC, Tower-PC, Mini-PC, Micro-PC) oder tragbares (z. B. Laptop, Notebook, Subnotebook, Netbook, Tablet-PC) Single-User-System (d. h. nur ein Benutzer zu einem Zeitpunkt, ohne dass unterschiedliche Benutzer parallele Applikationen auf diesem System ausführen könnten) zur elektronischen Datenverarbeitung verstanden, das über folgende Komponenten verfügt:

(1) Nicht mehr als

- a) eine Hauptplatine für stationäre -Systeme (z. B. Mainboard, Motherboard, Systemboard, Systemhauptplatine), deren Format oder Formfaktor von mehreren PC-Herstellern benutzt wird (z.B. ATX, EATX, MicroATX, BTX), oder
- b) eine Hauptplatine für tragbare Systeme oder
- c) ein Apple-Logicboard für stationäre und/oder tragbare Systeme

die jeweils in ein passendes Gehäuse integriert sind;

(2) Nicht mehr als einen Hauptprozessor (z. B. CPU, Central Processing Unit), unabhängig von der Anzahl der CPU-Kerne;

(3) ein oder mehrere interne, nicht flüchtige, mehrfachbeschreibbare Massenspeicher (Festplatten oder SSDs) mit einer Kapazität von insgesamt mindestens 40 GB;

(4) einen oder mehrere flüchtige Arbeitsspeicher (z. B. Random Access Memory, RAM, Hauptspeicher, Schreib-/Lesespeicher)

- für die Zeit von 01.01.2008 bis 31.12.2008 von insgesamt mindestens 512 MB;
- für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2010 von insgesamt mindestens 1 GB;

- (5) einen integrierten Bildschirm (z. B. Display, Monitor) von mindestens 8" Größe oder, dort wo kein Bildschirm integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. VGA, USB, DVI, Mini-DVI, HDMI, DisplayPort, Mini DisplayPort), über die (auch) ein Bildschirm angeschlossen werden kann;
- (6) einen integrierten Mauszeiger- oder Cursor-Bewegungsmechanismus (z. B. Maus, Track-Stick, Track-Ball, Touch-Pad) oder, dort wo kein Bewegungsmechanismus integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, PS2, Bluetooth), über die (auch) ein solcher Bewegungsmechanismus angeschlossen werden kann;
- (7) eine integrierte, alphanumerische, physische, vollwertige Tastatur, die wenigstens über die Tastenelemente einer „QWERTZ-Tastaturbelegung“ für lateinische Schriftzeichen verfügt, ohne dass es dabei auf die Reihenfolge der Tastenbelegung ankommt, oder, dort wo keine Tastatur integriert ist, eine integrierte Schnittstelle (z. B. USB, Bluetooth), über die (auch) eine solche Tastatur angeschlossen werden kann; und
- (8) eine offene Hardwarearchitektur, die den Einsatz eines vom Benutzer / Administrator installierbaren oder deinstallierbaren Betriebssystems zulässt, welches dem Benutzer erlaubt, nach eigenen Bedürfnissen Anwendungen zu installieren oder zu deinstallieren.

2. Ausnahmen

- (1) Keine PCs im Sinne dieses Tarifes sind: Mobiltelefone, auch sog. Musik- und Multimedia-Handys, digitale Bilderrahmen, Navigationsgeräte, Spielkonsolen, Smartphones, Homeserver / Network-Attached-Storages (zur Datensicherung). Mobile-Internet-Devices (MID) sind ebenfalls keine PCs im Sinne dieses Tarifes, soweit sie nicht die Voraussetzungen der Ziffer 1. erfüllen.
- (2) Keine PCs im Sinne dieses Tarifes sind:
 - a) Server, d.h. stationäre Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung (z.B. IBM System p, IBM System i, IBM System x, IBM System z, IBM System Cluster, BladeCenter/Blades, Fujitsu Primergy TX Serie, Fujitsu Primergy RX Serie, Fujitsu Primergy BX Serie, Fujitsu Primergy BF Series, Fujitsu Primergy Econel Serie, Dell PowerEdge Serie etc.)
 - 1. die für parallele Multi-User-Betriebssysteme (z.B. Microsoft Windows Server, SUSE Linux Enterprise Server, Red Hat Enterprise Linux Server, Vmware, Solaris, AIX, HP-UX, IBM z/OS, IBM z/VM, IBM z/VSE, IBM TPF, IBM i, zLinux) durch den Hersteller des Multi-User-Betriebssystems oder durch den Hersteller des Geräts zertifiziert sind und /oder
 - 2. über mindestens zwei Hauptprozessoren (z.B. CPU, Central Processing Unit) verfügen und/oder

3. die zum Einbau in Rack-Systeme (z.B. Rack-Server, Blade-Server) bestimmt sind und/oder aufgrund ihrer Bauform, insbesondere ihres Gehäuses (z.B. eine Breite von 19 Zoll und darüber) keinen PC darstellen.

Ein Vergütungsschuldner, der sich auf Zertifizierungen für andere parallele Multi-User-Betriebssysteme beruft als die in Ziffer 2., (2), lit. a) genannten, ist auf Verlangen der ZPÜ verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass an die Zertifizierung Anforderungen gestellt wurden, die denen der in Ziffer 2., (2) lit. a) genannten Zertifizierungen entsprechen.

- b) Professionelle Workstations (z.B. Fujitsu CELSIUS Serie, IBM IntelliStation), d.h. besonders leistungsfähige und zertifizierte tragbare und stationäre Rechnersysteme für anspruchsvolle Anwendungen, die in so genannten vertikalen Märkten eingesetzt werden und bei denen folgende Kriterien kumulativ erfüllt sind:
 1. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten und zertifizierten Workstation Grafikkarten (z.B. Nvidia Quadro, ATI Fire Pro 3D, ATI Fire GL),
 2. Vorliegen einer dokumentierten Zertifizierung von einem ISV (unabhängige Software Partner, z.B. Catia, AutoCAD, ANSYS, Roxar, Autodesk Manufacturing, Dassault Systems),
 3. Verwendung von speziellen, für den Einsatz in Workstations konzipierten Workstation Chipsätze (z.B. Intel 975X, Intel E7525, Intel X38),
 4. Verwendung von Business Betriebssystemen (z.B. Windows XP Professional, Microsoft Vista Business, Linux, UNIX),
- c) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung mit geschlossener Hard- und Softwarearchitektur (z.B. Thin Client Terminals, die als Ein- und Ausgabegeräte dienen, Internet-Terminals, Info-Terminals, POS Systeme),
- d) Geräte zur elektronischen Datenverarbeitung für den industriellen Betrieb (z.B. Fertigung, Steuerung, Vermittlungsstellen).

3. Brenner

„Brenner“ sind optische Laufwerke zum Lesen und Beschreiben von Medien (einmal oder wieder beschreibbare BD-, DVD- und/oder CD-Rohlinge oder ähnliche Formate).

„Eingebaute Brenner“ sind Brenner, die in einen PC im Sinne der Definition in Ziffer III. 1. dieses Tarifes eingebaut sind.

„Externe Brenner“ sind Brenner, die als Peripheriegeräte mittels eines (USB-/FireWire-/eSata-/Ethernet- oder ähnliches) Kabels oder über WLAN (oder ähnliche Funkverbindung) an einen PC angeschlossen werden.

„Zum Einbau bestimmte Brenner“ sind Brenner, die weder „externe Brenner“ noch „eingebaute Brenner“ sind.

IV. Nachlässe

Den Mitgliedern von Verbänden, mit denen die ZPÜ, VG Wort und VG Bild-Kunst einen Gesamtvertrag über Vergütungen nach §§ 54, 54a UrhG für die in diesem Tarif genannten Produkte geschlossen haben, wird ein Gesamtvertragsnachlass nach Maßgabe dieses Gesamtvertrages eingeräumt.

V. Sonstiges

Gemäß Bekanntmachung nach § 54h Abs. 3 S. 2 UrhG vom 21.01.2009, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 22 vom 11.02.2009, ist gemeinsame Empfangsstelle für Mitteilungen nach § 54b Abs. 3 und § 54e des Urheberrechtsgesetzes die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ), Rosenheimer Straße 11, 81667 München.

München / Bonn, 29.04.2010

**Zentralstelle für private Überspielungsrechte,
vertreten durch die GEMA,
diese vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Wort,
vertreten durch den Vorstand**

**Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst,
vertreten durch den Vorstand**